

§ 24.

Das Wasser soll in ganz dünner Schichte gleichmäßig über die Fläche rieseln, das Strömen desselben ist möglichst zu vermeiden.

§ 25.

Auf die Grenzzeichen der einzelnen Parzellen ist gebührend zu achten und deren Veränderung oder Beseitigung sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Niederhochstadt, im Oktober 1911.

Der Genossenschafts-Vorstand.

S. A.:

Becker, Vorsitzender.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Bewässerung der Wiesen erfolgt durch den Wiesenwärter nach dem für denselben aufgestellten Regulative und im Auftrage des Vorstandes.

Wer unbefugt Wasser sich aneignet, verfällt, wenn es am Tage geschieht, in eine Konventionalstrafe von 3 Mark, zur Nachtzeit in eine solche von 5 Mark und hat den verursachten Schaden zu ersetzen.

Wer Schleusen zieht, Gräben beschädigt, Dämme aufwirft oder beschädigt, wird außer der Verurteilung zum Schadenersatz mit einer Konventionalstrafe von 3 Mark, wenn solches bei Tage geschieht, und mit 5 Mark, wenn der Frevel bei Nacht verübt wurde, beahndet.

§ 2.

Sonstige eigenmächtige Aenderungen an den Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen, wiederholtes unbefugtes Wässern u. werden mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles beahndet und können nach den Genossenschaftsstatuten (siehe Strafbestimmungen) vom Vorstande Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark verhängt werden.

§ 3.

Alles Holz an den Wiesen sowie alles neuentstehende Gesträuch oder Gestrüpp ist auf erstmalige Aufforderung

Wiesen-Ordnung der Genossenschaft

ZUR

Ent- u. Bewässerung von Wiesen

in den Gemeinden

Nieder- und Oberhochstadt.



1911.

Druck von G. B. Fix, Landau
Buch- und Steindruckerei.

— 3 —

durch den Vorstand vom dem Eigentümer sofort zu beseitigen. Im Säumungsfalle geschieht solches auf Kosten des Säumigen durch die Genossenschaft.

§ 4.

Die Herstellung von Zufahrten über genossenschaftliche Gräben ist vorher dem Vorstande anzuzeigen und hat genau nach dessen Anordnungen zu erfolgen.

§ 5.

In allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Wiesenordnung zum Schadenersatz verpflichtet, hat der Vorstand, wenn sich die Beteiligten bei den desfallsigen Ansätzen des Wiesenwärters nicht beruhigen, den Entschädigungsbetrag festzustellen und sind die durch Lokaleinsicht erwachsenen ortsüblichen Gebühren der Vorstandschafsmitglieder vom Freveler zu entrichten.

§ 6.

Zur Anzeige der Freveler sind außer dem Wiesenwärter noch die Flurwächter und überhaupt sämtliche Genossenschaftsmitglieder verpflichtet. Ihre desfallsigen Anzeigen haben sie beim Wiesenwärter unter genauer Angabe der Zeit, des Ortes und der sonstigen Umstände zu machen.

§ 7.

Bezüglich jener Uebertretungen, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden sind, hat es bei diesen sein Bewenden. Ebenso bleiben die feld- und flurpolizeilichen Vorschriften, insoweit nicht die Genossenschaftsstatuten und die auf Grund derselben bearbeitete Wiesenordnung anders verfügen, in Kraft.

§ 8.

Bei bestehenden Mängeln an den Be- und Entwässerungsanlagen haben sich die Eigentümer an ein Vorstandsmitglied zu wenden.

§ 9.

Gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Androhung oder Festsetzung von Ordnungsstrafen durch ihn ist binnen 14 Tagen Beschwerde zur Aufsichtsbehörde statthaft. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der Anordnungen nicht gehemmt.

§ 10.

Die Ordnungsstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

II Obliegenheiten des Vorstandes.

Dem Vorstand kommt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung die Beforgung aller auf die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens und die Herstellung, Unterhaltung und gemeinsame Benützung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen bezüglichen Geschäfte zu und zwar in technischen Fragen im Benehmen mit dem zuständigen Kulturbauamte; im einzelnen obliegt dem Vorstand:

1. die Bestellung der erforderlichen Bediensteten, die Erlassung von Dienstesanweisungen hiefür, die Aufsicht über die Dienstesführung und gegebenenfalls die Entlassung dieser Bediensteten;
2. die Prüfung und die Richtigstellung des Genossenschaftsstatutens;
3. die stete Aufsicht über die gute Instandhaltung und ordnungsgemäße Benützung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen;

11. der Zwangsvollzug und die Erlassung von Ordnungsstrafen nach Art. 121 des Wassergesetzes;
12. die Durchführung der Liquidation, insofern sie nicht durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung anderen Personen übertragen worden ist (Art. 128 des Wassergesetzes).

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten selbständig anzuordnen, sofern die erwachsenden Kosten den Betrag von 200 Mk. nicht übersteigen.

III. Dienstes-Instruktion für den Wiesenwärter.

§ 1.

Der für den genossenschaftlichen Wiesenkomplex aufgestellte Wärter ist der Vorstandschaft und zwar zunächst dem Vorstehenden untergeordnet und hat den Anordnungen und Befehlen seiner Vorgesetzten pünktliche Folge zu leisten.

Im Allgemeinen sind für den Wiesenwärter die in dem Genossenschaftsstatute, der Wiesenordnung und der gegenwärtigen Dienstesinstruktion enthaltenen Vorschriften maßgebend.

§ 2.

Der Wiesenwärter wird in widerruflicher Weise aufgestellt.

So wenig derselbe bei Wohlverhalten die Auflösung des Dienstverhältnisses zu befürchten hat, so sehr hat derselbe jede Vernachlässigung seiner Dienstespflichten zu vermeiden, widrigenfalls gegen denselben mit angemessenen Vohnabzügen als Disziplinarstrafen und gegebenen Falles mit der Dienstesentlassung eingeschritten werden müßte.

Die Disziplinarbefugnis gegen den Wiesenwärter läßt der Vorstand aus, wobei übrigens der Verwaltungsbehörde die oberaufsichtliche Disziplinarerechtung vorbehalten bleibt.

4. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages (Einnahmen und Ausgaben);
5. die Festsetzung der Beitragsleistungen der Genossen (Barleistungen und Naturalleistungen) nach Maßgabe des von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen allgemeinen Maßstabes, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung der Beitragspflicht;
6. die Beschlußfassung über Aenderungen und Erweiterungen der gemeinsamen Anlagen;
7. die Erlassung der für die Durchführung des genossenschaftlichen Unternehmens und die Art der Benützung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen erforderlichen Anordnungen (Art. 121 des Wassergesetzes);
8. die Beschlußfassung über die nachträgliche Aufnahme (und das Ausscheiden) eines Grundstückes sowie die Erwerbung eines solchen nach Art. 138 Abs. 2 des Wassergesetzes, ferner die Beschlußfassung über die Höhe der Einzahlung der nachträglich eintretenden Genossen (und der Entschädigung des Austretenden);
9. die Aufsicht und Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft einschließlich der Aufnahme von Darlehen ev. nach Maßgabe der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, sowie die sorgfältige Ueberwachung des Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Kassensührers, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Antragstellung an die zur Beitreibung rückständiger Leistungen zur Genossenschaftskasse verpflichtete Gemeinde (Art. 128 des Wassergesetzes);

§ 3.

Dem Wiesenwärter ist auf das Strengste unterlagt, von einem der Genossen unter irgend welchem Vorwande eine Belohnung oder ein Geschenk anzunehmen.

Derselbe erhält alljährlich aus der Genossenschaftskasse eine von der Vorstandschaft festzusetzende Entschädigung.

§ 4.

Der Wiesenwärter muß während der ganzen Dauer der Be- und Entwässerungszeiten in der Gemarkung resp. seinem Dienstbezirke sich aufhalten, muß denselben täglich einmal begehen und hat nachzusehen, ob keine Störungen eingetreten, keine Dämme gebrochen, die Wiesen mit Eis bedeckt sind, das Wasser sich irgendwo durchgearbeitet hat u.

§ 5.

Ist der Wiesenwärter vorübergehend verhindert, seinen Dienstesobliegenheiten nachzukommen, so hat derselbe hievon sofort dem Vorstehenden oder dessen Stellvertreter Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Der Wiesenwärter hat ein Tagebuch zu führen und am Schlusse jeder Woche dem Vorstehenden durch Vorlage desselben Meldung über die Vorkommnisse der abgewichenen Woche zu machen.

Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen ist die Meldung allogleich zu machen.

Desgleichen hat derselbe ein Tagebuch über die tagsüber zu bewässernde Distrikte zu führen.

§ 7.

Kurz vor dem Eintritte der allgemeinen Bewässerungszeiten, nämlich

- a) nach dem letzten Schritte,

b) nach Ablauf des Winters,
 c) nach der Heuernte
 hat der Wiesenwärt die zur Bewässerung erforderlichen Vorkehrungen und Einleitungen zu treffen.

Dazu gehört insbesondere das Ausheben und Ausbessern aller durch Ueberfahren, Aufwässern, Verschlammlung, Verwachsen u. aus der Ordnung gekommenen Zuleitungs-, Wässerungs- und Entwässerungsgräben, Dämme u., ferner die Herstellung aller Beschädigungen an den Schleusen, Durchlässen, Wasserleitungen u.

Hierbei wird ihm, wenn nötig, ein Arbeiter beigegeben, welcher aus der Genossenschaftskasse bezahlt wird. Die beim Reinigen der Gräben gewonnene Erde ist vorzugsweise zur Erhöhung der Wege zu verwenden.

§ 8.

Der Wiesenwärt hat genauestens darauf zu achten, daß eine Kulturanlage bezüglich des derselben gebührenden Wassers von keiner Seite Abbruch oder Schaden erleide; derselbe hat zu diesem Behufe insbesondere die oberhalb gelegenen Triebwerke und Grundbesitzungen öfters zu kontrollieren und jede Wahrnehmung über unbefugte Wasserbenützung sofort dem Vorstande anzuzeigen.

§ 9.

Die in gegenwärtiger Dienstesinstruktion enthaltenen Be- und Entwässerungs-Regulative hat der Wiesenwärt genau einzuhalten und insbesondere stets auf das Gewissenhafteste dafür zu sorgen, daß, soweit immer tunlich, jede einzelne Abteilung der Anlage nach Verhältnis ihrer Größe gleich viel und gleich gutes Wasser erhält.

§ 10.

Die Staudielen für die kleinen Schleusen sind nur dann einzusetzen, wenn gewässert wird, außerdem sind

der Wiesenvorstandschafft nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Wiesenwärters zu geschehen.

§ 16.

Die Herbstwässerung ist am fleißigsten und sorgfältigsten zu betreiben, da sie hauptsächlich zur Düngung dient.

Dieselbe ist solange fortzusetzen, als das Einfrieren nicht zu befürchten ist; ist letzteres der Fall, so sind die Wiesen so schnell als möglich trocken zu legen.

§ 17.

Auch die Frühjahrswässerung, welche teilweise zur Düngung, teilweise zur Erfrischung der Wiesen dient, ist sorgfältig zu betreiben.

Mit dem Eintritte der Vegetation ist jedoch in der Regel die Wässerung einzustellen und sind die Wiesen trocken zu legen, um den wohltätigen Wirkungen der wärmeren Luft ausgesetzt zu sein.

Nur wenn das verfügbare Wasser auch in dieser Zeit besondere Düngteile mit sich führt und die Wiesen diese nötig haben, ist die Wässerung zum Zwecke neuerlicher Düngung ins Werk zu setzen.

Ebenso sind, wenn in dieser Zeit kalte und trockene Winde eintreten, zur Abhaltung ihrer schädlichen Einwirkungen die Wiesen zur Nachtzeit mäßig zu wässern.

§ 18.

Die Wässerung im Sommer, welche die Anfeuchtung der Wiesen, bezw. den Ersatz des fehlenden Wassers bezweckt, ist namentlich bei anhaltend trockener Witterung vorzunehmen und wenn tunlich, auf die Nachtzeit zu beschränken.

Vierzehn Tage vor und acht Tage nach der Heuernte ist die Wässerung einzustellen, damit in erster Hinsicht

solche an einem gegen Feuchtigkeit geschützten Orte zu verwahren.

§ 11.

Zur Verhütung von plötzlichen Ueberflutungen und Versandungen sind zu der Zeit, in der nicht gewässert wird, sonach die Hauptschleusen geöffnet, die Einlässe oder Mündungen in die Zuleitungsgräben genau verschlossen zu halten.

§ 12.

Wenn es besondere Umstände erfordern, hat sich der Wiesenwärt bei Tag und Nacht in seinem Dienstbezirke aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß den Anlagen kein Schaden zugehe.

§ 13.

Eigenmächtige Aenderungen der Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen auf dem Komplex sind dem Wiesenwärt strengstens untersagt, derselbe ist in dieser Hinsicht an die besonderen Austräge der Vorstandschafft gebunden.

§ 14.

Sobald das in den Zuleitungsgräben befindliche Gras dem Laufe des Wassers hinderlich zu werden beginnt, hat der Wiesenwärt hiervon dem Vorstehenden Anzeige zu erstatten, welcher die betreffenden Befehle zur Beseitigung des Grasses innerhalb kurzer Frist auffordert, nach deren fruchtlosem Ablauf der Wiesenwärt das Gras abzunehmen hat und dasselbe zu seinem persönlichen Nutzen verwenden darf.

§ 15.

Der Beginn der Wässerungen, sowie die Dauer derselben hat vorbehaltlich der besonderen Anordnungen

das Heu schneller trocknet und die Heuabfuhr am Boden weniger Schaden verursacht, in anderer Hinsicht dagegen der Grasswuchs sich rasch vernarbt.

Im Allgemeinen ist die Sommerwässerung stets mäßig zu betreiben.

§ 19.

Das herbeigeführte Wasser darf nirgends zu lange stehen bleiben; denn durch übermäßige Wässerung entsteht das schlechteste Gras. Es muß nach jeder Wässerung für rechtzeitige Abtrocknung des Bodens gesorgt und muß namentlich bei der Sommerwässerung diese Abtrocknung beschleunigt werden.

§ 20.

Bei warmen Regen während der Vegetationszeit kann das Wässern unterbleiben.

§ 21.

Bei kaltem Regen ist alsbald zu wässern, um durch die gelindere Temperatur des fließenden Wassers die Kälte des Regens auszugleichen und unschädlich zu machen.

§ 22.

An heißen Tagen darf, so lange die Tageshitze währt, das Wasser nicht aufgelassen werden, da der schnelle Uebergang von der Wärme zur Erfrischung dem Wachstume der Gräser nachteilig ist.

§ 23.

Wenn Nachfröste zu befürchten sind, und der Boden kurz vorher gewässert wurde und noch mit Wasser gesättigt ist, so ist noch am Abend zu wässern und die Wässerung die ganze Frostdauer fortzusetzen, damit der Boden vor allzustarker Kälte geschützt wird.